

## Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

### Landkreis Ammerland

Stellungnahme zum B-Plan vom 07.03.2019

#### Naturschutz

Der Hinweis, dass die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

#### Waldabstand

Die Grunddienstbarkeit wird dem Landkreis Ammerland – Untere Forstbehörde- vorgelegt.

#### Kompensation

Die Maßnahmenfläche im nördlichen Plangebiet hat eine Größe von 18.668 m<sup>2</sup>. Davon nimmt einen Anteil die Tennet-Leitung ein. Ein weiterer Flächenanteil ist für das Regenrückhaltebecken vorzuhalten und es sind 5.200 m<sup>2</sup> aufzuforsten. Die folgende Abbildung verdeutlicht in der Übersicht eine geeignete Lagemöglichkeit zur Umsetzung der Waldkompensation.

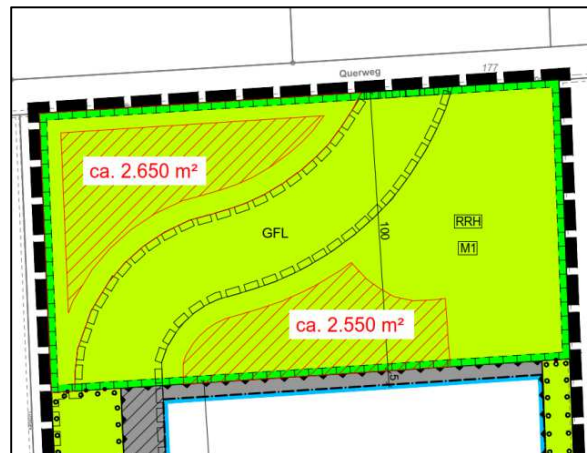


Abbildung: Lageübersicht der südlichen Maßnahmen für Natur und Landschaft

Die Standorte der Ersatzanpflanzungen für die Einzelbäume werden mit der UNB abgestimmt.

### Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Stellungnahme zum B-Plan vom 15.02.2019

Das Gutachten wird um weitere Immissionspunkte in der Nachbarschaft ergänzt.

Der Hinweis, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
Stellungnahme zum B-Plan vom 28.02.2019

Allgemeine Hinweise

Die einleitenden Hinweise zu den Inhalten der Planung und zur Betroffenheit werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise zur Planung

Die Kosten der Planung und Unterhaltung wurden der Landesbehörde übermittelt. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischenzeitlich geschlossen.

Der Hinweis zur Kostenübernahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Verkehrsflächen und die Bauverbotszone werden an die aktuelle Fachplanung des Büro Börjes angepasst. In den nicht überbaubaren Flächen sind Hochbauten nicht zulässig. Zusätzlich sind durch eine textliche Festsetzung Garagen, überdachte Einstellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen.

Der Hinweis zur Vorbelastung durch Verkehrslärm wird angepasst.

**Ammerländer Wasseracht**

Stellungnahme zum B-Plan vom 19.03.2019

Einzugsgebiet

Der Hinweis, dass das Plangebiet zum Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Schlarenrolle (Wzg –Nr. 7.14) gehört, wird zur Kenntnis aufgenommen.

Oberflächenentwässerung

Der Hinweis, dass die schadlose Oberflächenentwässerung durch das Entwässerungskonzept vom Büro Börjes nachgewiesen wurde, der wasserrechtliche Antrag vorliegt und dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung wird entsprechend dem Entwässerungskonzept durchgeführt.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schlarenrolle wird zu gegebener Zeit überprüft.

Der Hinweis zu möglichen Schadensersatzansprüchen wird zur Kenntnis genommen.

**OOWV**

Stellungnahme zum B-Plan vom 19.03.2019

Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 19.03.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die dort enthaltenen Hinweise wurden beachtet.

**EWE Netz GmbH**

Stellungnahme zum B-Plan vom 27.03.2019

Versorgung

Die Hinweise zur Versorgung und die Kontaktadresse wurden in die Begründung aufgenommen und werden in der der Erschließungsplanung beachtet.

**Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**

Stellungnahme zum B-Plan vom 19.03.2019

Meldepflicht des Nds. Denkmalschutzgesetzes

Die Hinweise zur Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden werden in die Planzeichnung aufgenommen.

**Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen  
(Kampfmittelbeseitigungsdienst)**

Stellungnahme vom 15.02.2018

Kampfmittelbelastung

Der Hinweis, dass vom Landesamt nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Stellungnahme vom 19.02.2019

Der Hinweis, dass bei der geplanten Bauhöhe keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesforsten**

Stellungnahme zum B-Plan vom 01.03.2019

Waldflächen

Die Gemeinde räumt der gewerblichen Entwicklung und der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes den Vorrang vor dem Erhalt der Waldfläche ein. Für die Überplanung von Wald wird eine Ersatzaufforstung von 0,52 ha vorgesehen. Diese wird im Plangebiet kompensiert und durch eine zeichnerische und textliche Festsetzung gesichert.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Hinweise**

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.02.2019
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 27.02.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 01.03.2019
-

## **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

### **Landkreis Ammerland**

Stellungnahme zum B-Plan vom 07.03.2019

#### Art der baulichen Nutzung/Immissionsschutz

Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt. Für die Lagerfläche im Nordwesten bleibt es bei der Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO. Es handelt sich um einen Angebotsplan mit der Zielsetzung, an dem Standort nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe unterzubringen. Dieses entspricht dem städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Edewecht und ist ausdrückliche Zielsetzung der Gemeinde. Auch atypische Anlagen, die unter die Genehmigungspflicht der 4. BlmschV fallen, sind in einem Gewerbegebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Daher ist die Festsetzung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO, welches vorwiegend der Unterbringung von Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, dient, nicht zwingend erforderlich und auch aus Gründen des Nachbarschutzes nicht gewollt.

Es wurde schalltechnisch geprüft und nachgewiesen, dass für eventuell auf der Fläche von der Firma Hilgen geplante BlmschV-Pflichtige Nutzungen gewerbegebietstypische Werte eingehalten werden können. Das Lärmkontingent im GE 3 wird daher reduziert und wie bereits im GE 1 und GE 2 mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von in 65/50 dB(A) pro m<sup>2</sup> tagsüber/nachts festgesetzt. Auf die Zusatzkontingente wird verzichtet.

Zur Sicherung eines vorsorglichen Immissionsschutzes wird das Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen dahingehend gegliedert, dass in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 Lagerplätze in Form von offenen Lagerhalden<sup>1</sup> nicht zulässig sind. Hierdurch soll zusätzlich zur Lärmkontingentierung sichergestellt werden, dass im Umfeld der schutzwürdigen Wohn- und Mischgebieten keine lärm- und staubintensiven – Nutzungen angesiedelt werden. Zielsetzung ist es, in diesem Abschnitt neben den bereits vorhandenen Nutzungen vorrangig Flächen für das aus dem Zentrum Friedrichsfehn auszusiedelnde Bus- und Fuhrunternehmen vorzuhalten. Zudem sollen sich hier auch kleinere Handwerksbetriebe neu ansiedeln können. Kleinere Lagerplätze (z.B. Paletten), die der Hauptbetriebsart untergeordnet sind und keinen Haldencharakter entfalten, fallen nicht unter die o.g. Einschränkung. Damit ist auch in den Gewerbegebieten GE 1 und GE 2 eine gewerbegebietstypische Nutzung möglich.

Für das Gewerbegebiet GE 3 gilt keine grundsätzliche Einschränkung der Lagerflächen, hier sind offene Lagerhalden zulässig. Im konkreten Fall kann hier die Zwischenlagerung zum Zwecke des Weiterverkaufs von Sand, Kies und Mutterboden ohne weitergehenden Bearbeitungsschritte wie Sortieren und Sieben erfolgen, wenn es sich um sortenreine Bodenschätze handelt. Die Lagerung von Böden aus Baustellen kann jedoch auch weitere Behandlungsschritte erfordern, die aufgrund der zum Einsatz kommenden Techniken sowie

---

<sup>1</sup> Unter Halde versteht man eine künstliche, aber auch jede natürliche Anhäufung oder Aufschüttung von Material oberhalb der umgebenden Geländeoberfläche. Künstliche Halden können in der Abfallbeseitigung, bei Abbrucharbeiten oder in der Schüttgutlogistik entstehen (Quelle: Wikipedia)

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

des Umfangs und der Dauer der Arbeitsvorgänge sowie zusätzlicher Verkehre Wirkung entfalten. Zur Sicherung des Immissionsschutzes soll das Gewerbegebiet GE 3 daher durch einen 5 m hohen Wall eingefasst werden, um einen Staub-, Lärm- und Sichtschutz zu den möglichen Lagerhalden zu sichern. In Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Gewerbegebiet GE 3 Lagerplätze in Form von offenen Lagerhalden daher erst zulässig, wenn der in der Planzeichnung als Fläche für Aufschüttungen § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB festgesetzte Wall in 5 m Höhe hergestellt ist. Eine zusätzliche Abschirmung erfolgt durch eine Anpflanzung am östlichen Rand des Gewerbegebietes. Sollte im Gewerbegebiet GE3 keine offenen Lagerhalden angelegt werden, ist der Wall nicht zwingend erforderlich.

Mögliche Ansiedlung einer Bauschutt- und Recyclinganlage

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsplan handelt, mit dem gezielt Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO zur Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben festsetzt.

Ob unabhängig hiervon Anlagen, die in einem Anlagenzulassungsverfahren (nach Baurecht oder Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) unterliegen hier genehmigt werden könnten, hängt u. a. von der Typisierung des Betriebes ab. Hierbei ist entscheidend, ob das Betreiben z.B. einer Brechanlage oder einer sonstigen emissionsträchtigen Nutzung als ein Gewerbebetrieb eingestuft werden kann, der das Wohnen nicht erheblich belästigt. In typischer Ausprägung gehören derartige Anlagen grundsätzlich, die in einem öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu genehmigen sind, in ein Industriegebiet. Je nach Gefährlichkeit, zu verarbeitender Mengen oder sonstiger beeinträchtigungsrelevanter Parameter kann auch eine Anlage vorliegen, die lediglich in einem nicht öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu genehmigen wäre. Solche Anlagen sollen mindestens in einem GE angesiedelt werden. In einem öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG müsste dann nachgewiesen werden, dass es sich bei einem solchen Betrieb um einen atypischen Fall handelt, den man im Einzelfall auch in einem GE zulassen könnte. In einem nachfolgenden Anlagenzulassungsverfahren wären dann auch die übrigen möglichen Störwirkungen der Anlage näher zu untersuchen (z.B. kurzzeitige Geräuschspitzen oder tieffrequenter Schall nach der TA Lärm, Staubimmissionen nach der TA Luft, Erschütterungen, Lichtimmissionen, anlagenbezogener Gewässerschutz).

Lärmschutzgutachten

Das Lärmschutzgutachten wird entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes angepasst.

Kapitel 4.1 der Begründung

Die Aussagen in Kapitel 4.1 werden entsprechend der reduzierten Emissionskontingente angepasst. Auch bei den Emissionskontingenten von 65/50 dB(A) tags/nachts erfolgt bei Zugrundelegung der gebietstypischen Werte von 60/60 dB(A) tags/nachts gemäß der DIN 18005, Teil 1, Kapitel 4.5.2 eine Einschränkung der Nachtwerte. Wenn man sog. „kötterschen“ Werte für ein Gewerbegebiet mit 62,5-67,5 /47,5-52,5 dB(A) tags/nachts zugrunde legen würde, entspricht die Festlegung von 65/50 dB(A) tags/nachts den gebietstypischen Werten. Nach geltender Rechtsprechung führt aber die Festlegung von Emissionskontingenten generell zu einer Einschränkung der gewerblichen Nutzung, die den Nachweis einer uneingeschränkten Gewerbefläche im Gemeindegebiet erfordert, worauf die Aussagen in Kapitel 4.1 abzielen.

### Festsetzung der Nutzung im Gewerbegebiet GE 3

Für die Lagerfläche im Nordwesten bleibt es bei der Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO. Auf die o.g. Ausführungen wird verwiesen.

### Potentielle Wohnnutzung

Der Hinweis zur möglichen Heranrücken der Wohnbebauung an das Gewerbegebiet wird zur Kenntnis genommen. Durch die Reduzierung der Emissionskontingente im Gewerbegebiet GE 3 auf 65/50 dB(A) tags/nachts und den Verzicht auf die Zusatzkontingente ist eine zusätzliche Wohnbebauung am Fuhrkenschen Grenzweg möglich. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

### Verkehrslärm

Die Festsetzungen werden um die aktuelle DIN-Norm ergänzt.

### Gewerbelärm

Das Gutachten ist um weitere Immissionspunkte in der Nachbarschaft ergänzt worden.

### Verfahrensvermerke

Die Verfahrensvermerke werden angepasst.

### Planzeichenerklärung

Die Planzeichenerklärung wird ergänzt.

### Naturschutz

Der Hinweis, dass die Anregungen und Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

### Waldabstand

Die Grunddienstarbeit wird dem Landkreis Ammerland – Untere Forstbehörde- vorgelegt.

### Kompensation

Die Maßnahmenfläche im nördlichen Plangebiet hat eine Größe von 18.668 m<sup>2</sup>. Davon nimmt einen Anteil die Tennet-Leitung ein. Ein weiterer Flächenanteil ist für das Regenrückhaltebecken vorzuhalten und es sind 5.200 m<sup>2</sup> ha aufzuforsten. Die folgende Abbildung verdeutlicht in der Übersicht eine geeignete Lagemöglichkeit zur Umsetzung der Waldkompensation.

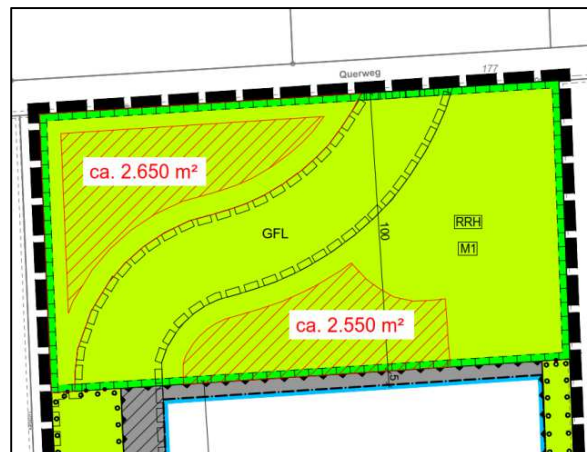


Abbildung: Lageübersicht der südlichen Maßnahmen für Natur und Landschaft

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Die Standorte der Ersatzanpflanzungen für die Einzelbäume werden mit der UNB abgestimmt.

Stellungnahmen

Die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird beachtet.

**Landkreis Ammerland**

Stellungnahme zum B-Plan vom 25.03.2019

Art der baulichen Nutzung/Immissionsschutz

Das Lärmkontingent im GE 3 wurde reduziert und mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von in 65/50 dB(A) pro m<sup>2</sup> tagsüber/nachts festgesetzt. Auf die Zusatzkontingente wird verzichtet. Damit werden gewerbegebietstypische Werte (nach Kötter) erzielt und es verbleibt bei der Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO. Der redaktionelle Hinweis erübrigt sich damit.

Der Hinweis, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer mobilen Brecheranlage beim Gewerbeaufsichtsamt liegt, wird zur Kenntnis genommen und ist der Gemeinde bewusst.

**Landkreis Ammerland**

Stellungnahme zum B-Plan vom 01.04.2019

Das Lärmkontingent im GE 3 wurde reduziert und mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von in 65/50 dB(A) pro m<sup>2</sup> tagsüber/nachts festgesetzt. Auf die Zusatzkontingente wird verzichtet.

Der Bebauungsplanentwurf wird erneut ausgelegt.

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 25.03.2019 verwiesen.

**Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

Stellungnahme zum B-Plan vom 15.02.2019

Das Gutachten wird um weitere Immissionspunkte in der Nachbarschaft ergänzt.

Der Hinweis, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Stellungnahme zum B-Plan vom 28.02.2019

Allgemeine Hinweise

Die einleitenden Hinweise zu den Inhalten der Planung und zur Betroffenheit werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise zur Planung

Die Kosten der Planung und Unterhaltung wurden der Landesbehörde übermittelt. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischenzeitlich geschlossen.

Der Hinweis zur Kostenübernahme wird zur Kenntnis genommen.



Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Die Verkehrsflächen und die Bauverbotszone werden an die aktuelle Fachplanung des Büro Börjes angepasst. In den nicht überbaubaren Flächen sind Hochbauten nicht zulässig. Zusätzlich sind durch eine textliche Festsetzung Garagen, überdachte Einstellplätze und Nebenanlagen ausgeschlossen.

Der Hinweis zur Vorbelastung durch Verkehrslärm wird angepasst.

## **Ammerländer Wasseracht**

Stellungnahme zum B-Plan vom 19.03.2019

### Einzugsgebiet

Der Hinweis, dass das Plangebiet zum Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Schlarenrolle (Wzg –Nr. 7.14) gehört, wird zur Kenntnis aufgenommen.

### Oberflächenentwässerung

Der Hinweis, dass die schadlose Oberflächenentwässerung durch das Entwässerungskonzept vom Büro Börjes nachgewiesen wurde, der wasserrechtliche Antrag vorliegt und dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung wird entsprechend dem Entwässerungskonzept durchgeführt.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Schlarenrolle wird zu gegebener Zeit überprüft.

Der Hinweis zu möglichen Schadensersatzansprüchen wird zur Kenntnis genommen.

## **OOWV**

Stellungnahme zum B-Plan vom 19.03.2019

Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 19.03.2019 wird zur Kenntnis genommen. Die dort enthaltenden Hinweise wurden beachtet.

Die Versorgungsleitung wurde in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die Hinweise zu den Sicherheitsabständen wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Die allgemeinen Hinweise zum Ausbau von Versorgungsanlagen wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Abstimmung aller Versorgungsträger wird beachtet.

Die Hinweise zum Trinkwasserbedarf wurden in die Begründung aufgenommen und in der der Erschließungsplanung beachtet.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung wurden in die Begründung aufgenommen und in der der Erschließungsplanung beachtet.

In der Erschließungsplanung wird ein Deckenhöhenplan erstellt.

Die Hinweise zur Kostenregelung werden zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen und die dazugehörigen Hinweise wurden beachtet.

**EWE Wasser GmbH**

Stellungnahme zum B-Plan vom 12.03.2019

Abwasserentsorgung

Das Schreiben vom 11.07.2018 wird beachtet. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung in die Begründung aufgenommen und in der der Erschließungsplanung beachtet.

**EWE Netz GmbH**

Stellungnahme zum B-Plan vom 27.03.2019

Versorgung

Die Hinweise zur Versorgung und die Kontaktadresse wurden in die Begründung aufgenommen und werden in der der Erschließungsplanung beachtet.

**Deutsche Telekom GmbH**

Stellungnahme zum B-Plan vom 15.03.2019

Versorgung

Die Hinweise zur Versorgung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Telekommunikationsgesetz ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

**Tennet TSO GmbH**

Stellungnahme vom 26.02.2018

380 KV-Leitung

Zum Umgang mit der Stellungnahme vom 09.07.2018 hat mit den Vertretern der TenneT TSO GmbH am 03.09.2018 ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Hier wurde vereinbart, die überbaubare Fläche entlang der geplanten Leitungstrasse zurückzunehmen. Garagen und überdachte Stellplätze werden in der nicht überbaubaren Fläche nicht zugelassen. Zudem wurde eine textliche Festsetzung aufgenommen, die das Gewerbegebiet GE 3 im Nordwesten zunächst auf eine Lagernutzung beschränkt. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sind in der überbaubaren Fläche des Gewerbegebietes bauliche Anlagen erst zulässig, wenn die Fläche nicht für eine Stromtrasse der TenneT TSO GmbH benötigt wird. Eine Nutzung als Lagerplatz ist zulässig. Für die Leitungstrasse wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Zum Umgang mit der jetzigen Stellungnahme vom 26.02.2019 und mit den geplanten Änderungen des Entwurfs hat mit den Vertretern der TenneT TSO GmbH eine telefonische Abstimmung und eine Abstimmung per Email stattgefunden. Demnach bestehen zu der Entwurfsplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist jedoch an die nach Osten verschobene Leitung anzupassen. Der Schutzstreifen kann zu Lagerzwecken genutzt werden, eine Lagerhalde wird dort jedoch ausgeschlossen.

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Die Anlage eines Erdwalls auf der Leitungstrasse oder auf dem Schutzstreifen ist nicht zulässig. Der optional geplante Wall mit 5m Höhe ist so zu erstellen, dass weder Bodenmaterial vom Wall auf die Kabeltrasse niedergehen (z.B. Starkregen) kann, noch darf es zu einem seitlichen Bodendruck auf die äußeren Schutzrohre der Kabel durch die angrenzende Auflast kommen. Eine durch den Wall seitlich angrenzende Auflast könnte sonst den Abstand der Schutzrohre/Kabel zueinander reduzieren und somit den Betrieb des Erdkabels beeinträchtigen. Sollte Bodenmaterial des Walls auf die Kabeltrasse niedergehen, wäre ein zügiges Erreichen der Kabel im Haveriefall nicht gewährleistet, zudem könnte die Wärmeableitung beeinträchtigt werden. Sollten ggf. Lärmschutzwände geplant werden, sind diese mit der Tennet abzustimmen.

**Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege**  
Stellungnahme zum B-Plan vom 19.03.2019

Meldepflicht des Nds. Denkmalschutzgesetzes

Die Hinweise zur Meldepflicht von archäologischen Bodenfunden werden in die Planzeichnung aufgenommen.

**Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen  
(Kampfmittelbeseitigungsdienst)**  
Stellungnahme vom 15.02.2018

Kampfmittelbelastung

Der Hinweis, dass vom Landesamt nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt, wird zur Kenntnis genommen. Es wird eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Stellungnahme vom 19.02.2019

Der Hinweis, dass bei der geplanten Bauhöhe keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesforsten**  
Stellungnahme zum B-Plan vom 01.03.2019

Waldflächen

Die Gemeinde räumt der gewerblichen Entwicklung und der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes den Vorrang vor dem Erhalt der Waldfläche ein. Für die Überplanung von Wald wird eine Ersatzaufforstung von 0,52 ha vorgesehen. Diese wird im Plangebiet kompensiert und durch eine zeichnerische und textliche Festsetzung gesichert.

## **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ohne Hinweise**

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.02.2019
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 27.02.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 01.03.2019
-